

S A T Z U N G

über die Festlegung der Schulbezirke der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs.1, Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe am 21. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin/ ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren/dessen Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, durch Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schule wird gem. § 63 Abs. 3 NSchG der Besuch einer anderen als örtlich zuständigen Schule gestattet.

Die Schulbezirke im Primarbereich werden gem. § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz für die Stadt Springe wie folgt festgelegt:

a) Grundschule am Ebersberg

„Der Schulbezirk der Grundschule am Ebersberg umfasst im Stadtteil Springe den Bereich nördlich der Bahnlinie, sowie die Straßen, Akazienallee, Asternstraße, Ellernstraße, Kastanienweg, Lilienstrasse, Lindenallee, Nelkenstraße, Rosenstraße, Tulpenstraße, Ulmenweg, Wacholderweg und den Ortsteil Altenhagen I.

b) Grundschule Hinter der Burg

Der Schulbezirk der Grundschule Hinter der Burg umfasst im Stadtteil Springe den Bereich südlich der Bahnlinie, soweit er nicht dem Schulbezirk der Grundschule am Ebersberg zugeordnet ist.

c) Grundschule Bennigsen

Der Schulbezirk für die Grundschule Bennigsen umfasst den Stadtteil Bennigsen und den Stadtteil Lüdersen.

d) Christian-Flemes-Grundschule Völksen

Der Schulbezirk für die Christian-Flemes-Grundschule Völksen umfasst den Stadtteil Völksen und den Stadtteil Alvesrode.

e) Grundschule Hallermund

Der Schulbezirk für die Grundschule Hallermund umfaßt die Stadtteile Stadt Eldagsen, Alferde, Boitzum, Holtensen, Mittelrode.

f) Grundschule Gestorf

Der Schulbezirk für die Grundschule Gestorf umfasst den Stadtteil Gestorf.

§ 2

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I werden gem. § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz für die Stadt Springe wie folgt festgelegt:

a) Gymnasium

Der Schulbezirk für das Gymnasium (Otto-Hahn-Gymnasium) umfasst das gesamte Stadtgebiet Springe.

b) Förderschule Lernen

Der Schulbezirk für die Förderschule Lernen (Peter-Härtling-Schule) umfasst das gesamte Stadtgebiet Springe.

c) Integrierte Gesamtschule

Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule (IGS) umfasst das gesamte Stadtgebiet Springe.

§ 3**Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Springe, 21. Juni 2012

Stadt Springe
gez. Hische
Der Bürgermeister

Die Satzung vom 21. Juni 2012 wurde am 27. Juni 2012 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 27. Juni 2012 veröffentlicht, sie trat am 28. Juni 2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 03. April 2013 wurde am 10. April 2013 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 10. April 2013 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 11. April 2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 24. April 2014 wurde am 02. Mai 2014 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 30. April 2014 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 07. November 2018 wurde am 14. November 2018 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 14. November 2018 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. November 2018 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 19. Juli 2019 wurde am 26. Juli 2019 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 24. Juli 2019 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie tritt am 01. August 2019 in Kraft.